Mitversicherung **ungeprüfter** Jagdhunde möglich.

Jagd-Risiken professionell abgesichert

Jagdscheinanwärter: Ausbildung mitversichert!

Die Leistungen der Jagd-Haftpflicht-Police

Versicherungsschutz u. a. für

- erlaubten Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen und Munition, auch außerhalb der Jagd
- Haltung von **3** brauchbarkeitsgeprüften Jagdhunden
- Jagdhunde bis zum 24. Lebensmonat mitversichert
- nicht mindestens brauchbarkeitsgeprüfte Hunde, gegen geringe Mehrprämie möglich: Jahresprämie pro Hund
  - – 4 Mio. € pauschal 9,40 €*
  - – 6 Mio. € pauschal 11,90 €*
  - – 10 Mio. € pauschal 14,40 €*
- Eigenschaft als Dienstherr für im Jagdbetrieb beschäftigte Personen
- Auslandsrisiko (weltweiter Schutz) in Verbindung mit gültigem Jagdschein
- Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz – Inverkehrbringen von Wild und Wildbret
- das Betreiben jagdlicher Einrichtungen (z.B. Hochsitz, Jagdhütte)
- Ausfalldeckung ohne Selbstbeteiligung
- behördlich erlaubtes Bejagen und Erlegen von Tieren, welche nicht dem Jagdrecht unterliegen (z.B. Gehegewild, entlaufene Rinder, Rabenvögel etc.) sowie Kaninchen, Tauben u. dgl. in befriedeten Bezirken
- die im Prozessfall entstehenden Kosten (Abwehr unberechtigter Ansprüche)
- Kautionsstellung bis 25.000 € – weltweit
- Verzicht auf Haftungseinwand (z.B. Querschlägerrisiko)
- jagdliches Ehrenamt (z.B. Jungjägerausbildung, Schießaufsicht)

Umfangreiche Jagd-Assistance-Leistungen ergänzen sinnvoll das Leistungsangebot.

* Inkl. gültiger Versicherungssteuer
Nur in Verbindung mit Jagd-Haftpflichtversicherung abschließbar.

Gesetzlich vorgeschriebene Jagd-Haftpflichtversicherung mit Versicherungssummen nach Wahl, pauschal für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall

10 Mio. € Versicherungssummen

6 Mio. € Versicherungssummen

4 Mio. € Versicherungssummen

100.000 € für Vermögensschäden.

Umfassende und zeitgemäße Ergänzung Ihres Versicherungsschutzes durch

- eine Jagd-Unfallversicherung mit Weltgeltung **– inklusive Zeckenbiss.**
- eine Jagdhunde-Unfallversicherung

Nähere Informationen zu Leistungen und Prämien finden Sie auf der Rückseite.

INTER Versicherungen
Hauptverwaltung
Abteilung Jägerservice
Erzbergerstr. 9 – 15
68165 Mannheim
Servicetelefon 0621 427-3125
Telefax 0621 427-8701
jaegerservice@inter.de
www.inter.de

inter VERSICHERUNGEN

S9998026511 4000

Antrag auf Abschluss einer **Jagd-Haftpflichtversicherung**
Jagd-Unfallversicherung
Jagdhunde-Unfallversicherung

A Antragsteller

Name

Straße, Hausnr.

PLZ | Ort

Geburtsdatum | Telefon tagsüber*

E-Mail*

Beruf | ☐ Angestellte/r ☐ Beamtin/Beamter ☐ Selbstständige/r ☐ Sonstiges

Zuständige untere Jagdbehörde (bitte immer angeben)

*Mit der freiwilligen Angabe gebe ich mein Einverständnis,weitere Informationen zu den gewünschten und anderen Produkten der INTER Versicherungen auch per Telefon und/oder E-Mail zu erhalten. Ich kann der Nutzung meiner Daten jederzeit widersprechen.

Unterschrift ✗

B Prämienzahler, Bankverbindung

Prämienzahler (Vor- und Zuname falls nicht Versicherungsnehmer)

Kreditinstitut

Konto-Nr. | BLZ

Unterschrift des Kontoinhabers oder Bevollmächtigten ✗

C Jagd-Haftpflichtversicherung – Versicherungsumfang

Prämien der Versicherungsvarianten, inkl. z. Zt. gültiger Versicherungssteuer.

Versicherungssummen pauschal für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall

100.000 € für Vermögensschäden

10 Mio. €	☐ Jahresprämie 49,98 €	6 Mio. €	☐ Jahresprämie 43,44 €	4 Mio. €	☐ Jahresprämie 34,75 €
	☒ 3-Jahresprämie 149,94 €		☐ 3-Jahresprämie 130,31 €		☐ 3-Jahresprämie 104,24 €
Anzahl ☐	ungeprüfter Hund €	Anzahl ☐	ungeprüfter Hund €	Anzahl ☐	ungeprüfter Hund €
Gesamtprämie €		**Gesamtprämie** €		**Gesamtprämie** €	

Jagd-Unfallversicherung – Versicherungsumfang

Prämie inklusive z. Zt. gültiger Versicherungssteuer. Nur in Verbindung und analog der Laufzeit der Jagd-Haftpflichtversicherung möglich.

30.000 € Invalidität (P350), 105.000 € Vollinvalidität, 10.000 € Todesfall ■ **Jahresprämie 28,56 €** ■ **3-Jahresprämie 85,68 €**

☐ **Ja, ich wünsche den Abschluss der Jagd-Unfallversicherung**

Gesundheitsfragen	**Ja**	**Nein**
Liegen gesundheitliche Beschwerden vor?	☐	☒
Leiden oder litten Sie in den letzten 3 Jahren an Krankheiten oder Beschwerden?	☐	☒
Bestehen Fehler körperlicher Art oder chronische Leiden?	☐	☒

Bezeichnung der Krankheit, der Beschwerden oder verbliebenen (auch Unfall-) Folgen; Behandlungszeit, Anschrift der Ärzte, Heilpraktiker, Krankenhäuser

Bezugsberechtigung im Todesfall

Jagdhunde-Unfallversicherung – Versicherungsumfang

Prämie inklusive z. Zt. gültiger Versicherungssteuer. Nur in Verbindung und analog der Laufzeit der Jagd-Haftpflichtversicherung möglich.

Jagdunfall des Jagdhundes während Ausbildung, Jagdausübung oder Nachsuche ■ **Jahresprämie 74,85 € pro Hund** ■ **3-Jahresprämie 224,55 € pro Hund**

☐ **Ja, ich wünsche den Abschluss der Jagdhunde-Unfallversicherung**

Max. 3 Jagdhunde je Hundehalter

	Tätowiernummer bzw. Chipnummer	Rasse	Name	Wurfdatum
Hund 1				
Hund 2				
Hund 3				

Gesamtprämie €

Die Jagd-Haftpflicht-, Jagd-Unfall- und die Jagdhunde-Unfallversicherung sind verschiedene, rechtlich selbstständige Verträge.

D Versicherungsbeginn | Versicherungsablauf 31.3.2014

E Vorversicherung

☐ **Jäger** ☐ **Jungjäger in Ausbildung** ☐ **Jungjäger, Prüfung voraussichtlich**

Bevor Sie die Fragen nach Vorversicherung und Vorschäden beantworten, lesen Sie bitte das Informationsblatt „Wichtiger Hinweis zur Beantwortung von Fragen in Zusammenhang mit dem Abschluss von Versicherungsverträgen“.

Nach erfolgreich bestandener Prüfung wird die oben beantragte Versicherung (JHP) im gewünschten Umfang prämienpflichtig fortgeführt.

Bestand eine Vorversicherung? ☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, wo?

Vertragsnr.

Anzahl und Höhe der Schäden in den letzten 5 Jahren

F Ort, Datum, Unterschrift

Ort | Datum

Unterschrift des Antragstellers (bei Minderjährigen Unterschrift d. gesetzl. Vertreters) ✗

Unterschrift / Stempel des Vermittlers: Ralf Ehret

Vermittler-Nr. / Agenturnummer: 610089

114000

Die gesetzlichen Informationen sowie die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen wurden Ihnen rechtzeitig ausgehändigt.
Sie können die gesetzlichen Informationen sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen auch im Internet unter www.inter.de/jaeger.html abrufen.

INTER Allgemeine Versicherung AG; Vorstand: Peter Thomas (Vorsitzender), Jürgen M. Lukas, Matthias Kreibich; Aufsichtsratsvorsitzender: Prof. Dr. Klaus Schönleben; HRB 3181, Amtsgericht Mannheim

S9998026511 4000 Info 1 Jäger 1.1010 NINO

Beratungsprotokoll

Vorname / Name		Es betreut Sie: Ralf Ehret
Strasse		ADM-Nr. 610089
PLZ - Ort		

Anstoß der Beratung
☒ durch den Kunden
☐ durch den Vermittler

Ort der Beratung
☐ Telefon
☒ über das Internet

Bereits INTER Kunde
☐ Ja
☒ Nein

Anlass der Beratung und Wünsche des Kunden

Produktbezogene Beratung ☐ Jagdhaftpflicht- und Jagdunfallversicherung

Genaue Beschreibung des „Anlasses" oder „Wünsche des Kunden" bitte hier erläutern.

Kunde hat über das Internet einen Antrag für eine Jagdhaftpflicht- ‚Jagdunfall- und Jagdhundeunfallversicherung angefordert.

Produktbezogene Beratung

Lösungsvorschlag – Bedarf des Kunden und empfohlener Abschluß (Bedarf, Begründung, Produkte, Leistungen, Preis)**:**

Jagdhaftpflichtversicherung:
4 Mio. Euro Versicherungssumme pauschal für Personen- und Sachschäden
6 Mio. Euro Versicherungssumme pauschal für Personen- und Sachschäden
10 Mio. Euro Versicherungssumme pauschal für Personen- und Sachschäden
Jagdunfallversicherung als Ergänzung zur Jagdhaftpflichtversicherung mit 10.000 Euro Todesfallsumme, 30.000 Euro Invaliditätsgrundsumme und 105.000 Euro bei Vollinvalidität für 28,56 Euro jährlich.
Jagdhundeunfallversicherung

Der Kunde hat folgenden Vorschlag angenommen:

☐ Jagdhaftpflichtversicherung mit 10 Mio. Euro Versicherungssumme
☐ Jagdhaftpflichtversicherung mit 6 Mio. Euro Versicherungssumme
☐ Jagdhaftpflichtversicherung mit 4 Mio. Euro Versicherungssumme
☐ Jägerunfallversicherung

Für das gesamte Protokoll gültig:

Anmerkungen / Sonstiges / ausgehändigte Verkaufsunterlagen / Bedingungen

Über das Internet unter www.jaegerversicherung.de/Jagdhaftpflichtbedingungen.pdf hat sich der Kunde die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AHB Haftpflicht H-001.01 Stand 01.01.2008), die Informationen gemäß §4 VVG-Informationspflichtenverordnung, das Produktinformationsblatt zur Jagdhaftpflichtversicherung und die besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Jagdhaftpflicht (H-1400.01 Stand 01.11.2009) heruntergeladen.

Angebot / Antrag
Ergänzend wird auf die Angaben im Angebot des Vermittlers bzw. im Versicherungsantrag und die dort enthaltenen Informationen verwiesen.

Informationen über den Vermittler wurden im Internet eingesehen.

Hiermit bestätige ich eine Kopie dieses Beratungsprotokolls erhalten zu haben.

Datum und Unterschrift Kunde
bzw. des gesetzlichen Vertreters

Empfangsbestätigung

Ich,

geb. am habe folgende Unterlagen zu meinem Antrag erhalten:

Bedingungen (für Personenversicherung inkl. Informationspflichten nach VVG-InfoVerordnung):

AHB Haftpflicht H-001.01 Stand 01.01.2008
Informationen gemäß § 1 VVG InfoV.
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Jagdhaftpflicht H-1400.01 Stand 01.11.2009

Sonstiges:

Merkblatt Datenverarbeitung

Datum

Unterschrift

INTER Krankenversicherung aG · INTER Lebensversicherung aG · INTER Allgemeine Versicherung AG
Hauptverwaltung · Erzbergerstraße 9-15 · 68165 Mannheim
Service Center 0621 427-427 · Telefax 0621 427-944
www.inter.de · E-Mail: info@inter.de

Zukunft gestalten – mit Sicherheit
inter VERSICHERUNGEN

Wichtiger Hinweis zur Beantwortung von Fragen des Versicherers im Zusammenhang mit dem Abschluss von Versicherungsverträgen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

um über die Annahme Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrags entscheiden oder ein verbindliches Angebot für den von Ihnen gewünschten Versicherungsschutz abgeben zu können, müssen wir das individuelle Risiko einschätzen. Zu diesem Zweck stellen wir Ihnen Fragen in Textform, die Sie bitte genau lesen und beantworten. Falsche oder unvollständige Angaben können den Bestand Ihres Vertrages und Ihren Versicherungsschutz gefährden.
Ihre vorvertragliche Anzeigepflicht und die Rechtsfolgen, die im Falle der Verletzung dieser Pflicht eintreten können, sind in §§ 19 – 22 des Versicherungsvertragsgesetzes geregelt. Bitte lesen Sie auch den umseitig abgedruckten Gesetzestext.

1. Welche vorvertragliche Anzeigepflicht besteht?
Sie erfüllen Ihre Anzeigepflicht, wenn Sie die gestellten Fragen vollständig und richtig beantworten. In Ihren Antworten müssen Sie nur das angeben, was Ihnen – und wenn ein Vertreter für Sie handelt, auch diesem – bekannt ist. Benötigen wir aufgrund Ihrer Angaben weitere Auskünfte, können wir Nachfragen an Sie richten. Wir können Sie auch bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages danach fragen, ob zwischenzeitlich Risikoveränderungen eingetreten sind.

2. Welche Rechtsfolgen können eintreten, wenn die Anzeigepflicht verletzt wird?
Die Rechtsfolgen richten sich danach, ob die Anzeigepflicht unverschuldet oder schuldhaft verletzt wurde und welcher Grad des Verschuldens vorliegt. Machen Sie geltend, die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt zu haben, müssen Sie einen nur geringeren Verschuldensgrad oder fehlendes Verschulden nachweisen.

a) Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes
Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Anzeigepflichtverletzung können wir vom Vertrag zurücktreten. Versicherungsschutz besteht dann nicht, es sei denn die Anzeigepflichtverletzung ist weder für den Eintritt noch die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung ursächlich. Die Prämie gebührt uns bis zum Zugang der Rücktrittserklärung. Bei einer Lebensversicherung haben Sie Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufswertes.

b) Kündigung
Bei einfach fahrlässiger oder unverschuldeter Anzeigepflichtverletzung sind wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zur Kündigung des Vertrages berechtigt. In der Krankenversicherung ist bei unverschuldeter Anzeigepflichtverletzung keine Kündigung möglich. Bei einer Lebensversicherung wandelt sich der Versicherungsvertrag in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird.

c) Vertragsänderung
Der Rücktritt wegen grob fahrlässiger Anzeigepflichtverletzung und die Kündigung wegen fahrlässiger oder unverschuldeter Anzeigepflichtverletzung sind ausgeschlossen, wenn wir bei Kenntnis von dem nicht angezeigten Umstand den Versicherungsvertrag zu anderen Bedingungen (z. B. mit Risikoausschluss oder gegen Prämienzuschlag) geschlossen hätten. Wir können verlangen, dass der Vertrag mit Wirkung ab Vertragsschluss entsprechend angepasst wird, im Fall der unverschuldeten Anzeigepflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode. Der Versicherungsschutz und der Prämienanspruch richten sich dann rückwirkend zu den genannten Zeitpunkten nach dem geänderten Vertragsinhalt. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen. In der Krankenversicherung ist bei unverschuldeter Anzeigepflichtverletzung keine Vertragsanpassung möglich.

d) Anfechtung
Bei arglistiger Täuschung sind wir zur Anfechtung des Versicherungsvertrags berechtigt, mit der Folge, dass dieser von Anfang an nichtig ist. Es besteht zu keinem Zeitpunkt Versicherungsschutz, eventuell erbrachte Versicherungsleistungen sind zurückzugewähren und die Prämie gebührt uns bis zum Zugang der Anfechtungserklärung.

3. Wann können wir keine Rechte wegen einer Anzeigepflichtverletzung geltend machen?
Wir können unsere Rechte nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Anzeigepflichtverletzung durch schriftliche Erklärung ausüben, bei Arglistanfechtung formfrei innerhalb eines Jahres. Wir müssen – außer bei Arglistanfechtung – alle Umstände innerhalb der Monatsfrist angeben, auf die wir unsere Rechtsausübung stützen. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren (bei Krankenversicherungen: 3 Jahre) nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben. War uns die Anzeigepflichtverletzung oder der nicht angezeigte Umstand bei Vertragsschluss bekannt, können wir keine Rechte wegen Anzeigepflichtverletzung ausüben.

4. Stellvertretung durch eine andere Person
Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung, der Arglistanfechtung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Erklärung des Kunden: Dieses Informationsblatt habe ich erhalten, bevor ich die Fragen nach den Gefahrumständen beantwortet habe.

Antrag/Angebotsanforderung vom (Datum): _____

Versicherungssparte: Jagdhaftpflichtversicherung
Jagdunfallversicherung

(Unterschrift Kunde)

INTER Krankenversicherung aG (Sitz Mannheim: Handelsregister-Nr. HRB 47 beim Amtsgericht Mannheim) · INTER Lebensversicherung aG (Sitz Mannheim: Handelsregister-Nr. HRB 1666 beim Amtsgericht Mannheim; Sitz Berlin: Handelsregister-Nr. 92 HRB 1960 beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg) · INTER Allgemeine Versicherung AG (Sitz Mannheim: Handelsregister-Nr. HRB 3181 beim Amtsgericht Mannheim)
Alle Gesellschaften vertreten durch: Vorstand: Bernd Jansen (Vorsitzender), Jürgen M. Lukas, Matthias Kreibich; Aufsichtsratsvorsitzender: Jürgen List

99990200031504

Erkl. Anzeigepflicht allgemein 10.0108 WDW

INTER Krankenversicherung aG · INTER Lebensversicherung aG · INTER Allgemeine Versicherung AG
Hauptverwaltung · Erzbergerstraße 9-15 · 68165 Mannheim
Service Center 0621 427-427 · Telefax 0621 427-944
www.inter.de · E-Mail: info@inter.de

Zukunft gestalten – mit Sicherheit
inter VERSICHERUNGEN

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz: §§ 19 – 22

§ 19 Anzeigepflicht

(1) Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

(3) Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

(4) Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

(5) Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

(6) Erhöht sich im Fall des Absatzes 4 Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 20 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung des § 19 Abs. 1 bis 4 und des § 21 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Satz 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 21 Ausübung der Rechte des Versicherers

(1) Der Versicherer muss die ihm nach § 19 Abs. 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat bei der Ausübung seiner Rechte die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(2) Im Fall eines Rücktrittes nach § 19 Abs. 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

(3) Die Rechte des Versicherers nach § 19 Abs. 2 bis 4 erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.

§ 22 Arglistige Täuschung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

INTER Krankenversicherung aG (Sitz Mannheim: Handelsregister-Nr. HRB 47 beim Amtsgericht Mannheim) · INTER Lebensversicherung aG (Sitz Mannheim: Handelsregister-Nr. HRB 1666 beim Amtsgericht Mannheim; Sitz Berlin: Handelsregister-Nr. 92 HRB 1960 beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg) · INTER Allgemeine Versicherung AG (Sitz Mannheim: Handelsregister-Nr. HRB 3181 beim Amtsgericht Mannheim)
Alle Gesellschaften vertreten durch: Vorstand: Bernd Jansen (Vorsitzender), Jürgen M. Lukas, Matthias Kreibich; Aufsichtsratsvorsitzender: Jürgen List